

steinen und Perlen nach dem Edelmetallgesetz erteilte Genehmigung gilt gleichzeitig als Genehmigung nach dem Devisengesetz.

§9

(1) Für das Mitführen von handelsüblich gefertigten Gegenständen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen als Reisegebrauchsgegenstände im grenzüberschreitenden Reiseverkehr gelten die devisenrechtlichen Vorschriften.

(2) Im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr können als Geschenk für den persönlichen Bedarf bis zu 10 g Feingold oder 12 g Zahngold oder 5 Büchel Blattgold genehmigungsfrei eingeführt werden.

(3) Im grenzüberschreitenden Reiseverkehr entscheidet über die Zulassung zur Einfuhr von Feingold, Zahngold oder Blattgold für den persönlichen Bedarf die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften.

III.

Bezug von Edelmetallpräparaten

§10

(1) Folgende Edelmetallpräparate mit einem Feininhalt bis zu

- 636 g Silber,
- 5 g Gold und
- 3 g Platin je Bestellung

können durch die nachstehend genannten Betriebe, Institute und Organe vom Versorgungskontor Labor- und Feinchemikalien bezogen werden:

- a) Silbernitrat, Silberazetat, Silberbromid, Silberkarbonat, Silberchlorid, Silberchromat, Silberzyanid, Silberjodid, Silberoxid und Silbersulfat durch Forschungsinstitute, Hochschulinstitute, das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sowie für Laboratoriumszwecke durch Produktionsbetriebe und Institutionen des Gesundheitswesens;
- b) Goldchloridlösungen bis zu 2 % und Goldsollösungen durch Institutionen des Gesundheitswesens sowie durch Forschungsinstitute mit gleichgelagerten Aufgabenstellungen.

(2) Der Bezug von Edelmetallpräparaten, die den im Abs. 1 genannten Umfang je Quartal überschreiten, erfolgt über den VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg.

(3) Bei der Bestellung ist der Verwendungszweck anzugeben. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Leiter des Organs, Betriebes oder Instituts.

IV.

Spezielle Bestimmungen

§11

Rückgewinnungspflicht

(1) Edelmetallhaltige Abfälle und Rückstände sowie nicht mehr benötigte Gegenstände aus Edelmetallen sind einem der nachstehenden Rückgewinnungsbetriebe zum Ankauf anzubieten:

- VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg,
- VEB Berliner Metallhütten- und Halbzeugwerke im
- VEB Mansfeld-Kombinat „Wilhelm Pieck“ sowie
- VEB Filmverwertung Fürstenwalde.

(2) Abweichend vom Abs. 1 hat die Anlieferung und Verrechnung von edelmetallhaltigen Abfällen und Rückständen, die bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks, soziali-

stischen Handelsbetrieben, Handwerkern sowie zahnärztlichen Einrichtungen und Zahnärzten anfallen, über die Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zu erfolgen.

(3) Die im Abs. 1 aufgeführten Rückgewinnungsbetriebe sowie die Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, gewährleisten in ihrem Aufgabenbereich, daß die Rückgewinnung mit hohem Nutzeffekt erfolgt. Ein Verzicht auf die Rückgewinnung bedarf der Zustimmung des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali.

§12

Legiergenehmigungen

(1) Legiergenehmigungen gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 des Edelmetallgesetzes werden personengebunden erteilt. Anträge sind an die Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zu richten. Für Gold- und Silberschmiedemeister, die Mitarbeiter volkseigener Betriebe sind, ist der Antrag durch den Direktor des betreffenden Betriebes zu stellen. In anderen Fällen sind die Anträge von den Gold- und Silberschmiedemeistern über die Bezirkshandwerkskammer zu stellen.

(2) Über die Erteilung von Legiergenehmigungen entscheidet der Direktor der Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

§13

Edelmetallanalysen

Der VEP Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg, und die Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, sind berechtigt, verbindliche Edelmetallanalysen durchzuführen.

§14

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1973

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Verordnung
über die Aus- und Weiterbildung der Meister**

vom 27. Juni 1973

Zur Ausbildung von Facharbeitern zu Meistern und für die Weiterbildung der Meister wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Aus- und Weiterbildung der Meister in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Kombinatbetrieben (nachfolgend volkseigene Betriebe genannt) und Einrichtungen der Industrie, des Bauwesens und des Verkehrswesens.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die Aus- und Weiterbildung der Meister in volkseigenen Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft und im Bereich der bewaffneten Organe. Die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung Besonderheiten der Anwendung dieser Verordnung in diesen Bereichen festzulegen.